



CHG Newsletter Vergaberecht

VERGABERECHT

Nr. 2 1. Quartal 2021

Seite 2 Leitartikel

Seite 4 Aktuelle Rechtsprechung

Seite 8 Vergaberecht

Seite 8
Baurecht und
Bauvertragsrecht

Seite 10 CHG-News

Seite 11 Team & Kontakt Das Jahr 2021 hat so begonnen wie das Jahr 2020 geendet hat. Die Pandemie hält die Welt in Atem. Immerhin, mit Zulassung von wirksamen Impfstoffen könnte sich das oft angekündigte Licht am Ende des Tunnels abzeichnen. So gilt es, die Wirtschaft wieder anzukurbeln. Die Staaten schnüren dafür milliardenschwere Pakete. Um das Geld in den Markt zu bringen und der Wirtschaft auf den Sprung zu helfen, werden enorme Investitionen vorgenommen. Ein guter Teil der Finanzmittel soll über öffentliche Projekte in den Wirtschaftskreislauf gelangen. Hier kann der Staat nicht freihändig agieren, sondern hat bei seinen Beschaffungsvorhaben das Vergaberecht zu beachten. Dass das Vergaberecht in diesem Kontext für öffentliche Auftraggeber wie auch für Marktteilnehmer ein zu beherrschender Faktor wird, liegt auf der Hand.

WirtschaftsministerinSchramböckbringt das eingestellte "Kaufhaus Österreich", das angeblich 1,3 Mio € gekostet hat und ohne öffentliche Ausschreibungen umgesetzt wurde, eine Ministeranklage wegen Verletzung des Vergaberechts und der Grundsätze der Haushaltsführung ein. In der zweiten Ausgabe unseres Newsletters Vergaberecht beleuchten wir die möglichen Konsequenzen unzulässiger Direktvergaben. Zudem widmen wir uns ab sofort auch aktuellen Themen des Bauvertragsrechts, mit dem unsere Praxisgruppe regelmäßig beschäftigt ist.

Aus unserer Kanzlei können wir berichten, dass zu Jahresbeginn Arnold Autengruber zum Equity-Partner ernannt wurde.

Wir wünschen Ihnen eine spannende und aufschlussreiche Lektüre und alles Gute für das hoffentlich eintretende Frühlingserwachen!

CHG-Praxisgruppe Vergaberecht

Rechtliche Nachwehen unzulässiger Direktvergaben

LEITARTIKEL

Kolportierte 1,3 Mio € soll die Onlinepräsenz des "Kaufhaus Österreich" gekostet haben – eine Internetplattform, über die Online-Shops heimischer Händler gefunden werden sollen.

Diese wird nunmehr eingestellt. Soweit die bekannten Fakten. Dass die Beschaffung der Umsetzung der Homepage (vor allem Programmierleistungen) im Wege einer unzulässigen Direktvergabe, sohin ohne vorherige gebotene Ausschreibung nach den anwendbaren Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG) erfolgt sei, soll jetzt nach dem Wunsch der Opposition rechtliche Folgen nach sich ziehen.

Kompetenz News Förderungen

DIE INFORMATIONS-PLATTFORM FOR HÄNDLERINNEN/HÄNDLER ZUR DIGITALISIERUNG UND E-COMMERCE

Kaufhaus Österreich.

Einfach digital. Einfach regional.

Die SPÖ hat angekündigt, gegen die zuständige Ministerin eine "Ministeranklage" zu erheben. Damit wird die rechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bundesregierung und der ihnen gleichge-

stellten Organe (Staatssekretäre, leitende Beamte) für schuldhafte Gesetzesverletzungen geltend gemacht. Tatsächlich handelt es sich dabei um eine gemischt politisch-rechtliche Verantwortlichkeit, zumal die Anklageerhebung ein politischer Akt ist, der im Nationalrat mit er-Präsenzquorum beschlossen werden muss, während das darauffolgende staatsgerichtliche Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) über die Anklage ein rechtlich geordnetes Verfahren ist. Solange die Mehrheit im Nationalrat hinter einem Mitglied der Bundesregierung steht, was in der Regel der Fall ist, wird eine Anklageerhebung faktisch ausgeschlossen. Nicht ohne Grund wird die Ministeranklage daher als "Damoklesschwert aus Papier" bezeichnet. Die rechtlichen Folgen eines verurteilenden Erkenntnis würden freilich schwer wiegen und reichen bis zum Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen führen sie auch zum zeitlichen Verlust der politischen Rechte.

Wenngleich eine nur von der Opposition (ohne entsprechende Mehrheit im Nationalrat) begehrte Ministeranklage daher wenig Aussicht auf Erfolg hat, werfen die aktuellen Entwicklungen ein Schlaglicht auf die (neben der politischen Verantwortlichkeit wie Misstrauensanträge gegen politische Organe) durchaus gravierenden rechtlichen Konsequenzen für die dem Bundesvergabegesetz unterworfenen öffentlichen Auftraggeber und die handelnden Personen im Falle einer unzulässigen Direktvergabe:

Rechtliche Nachwehen unzulässiger Direktvergaben

LEITARTIKEL

- Direktvergaben sind grundsätzlich bis zu einem geschätzten Nettoauftragswert von 100.000 € zulässig (vgl §§ 46 und 213 BVergG). Dabei dürften größere Vorhaben und Aufträge nicht in kleine Aufträge gesplittet werden, das würde eine unzulässige Umgehung des Vergaberechts darstellen ("unzulässige Salamitaktik").
- Bei Direktvergaben über einem (kumulierten) Auftragswert von netto 100.000 € drohen dem öffentlichen Auftraggeber (wie Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, aber auch sogenannte "Einrichtungen des öffentlichen Rechts", also ausgegliederte Rechtsträger in einer bestimmten Nahebeziehung zu den vorgenannten Gebietskörperschaften) neben einem aufwändigen Verfahren und der Nichtigerklärung der im Rahmen der Direktvergabe abgeschlossenen Verträge eine Geldbuße bis zu 20% des Auftragswerts.
- Handelt es sich bei dem öffentlichen Auftraggeber um eine juristische Person (zB AG, GmbH, aber auch Vereine), droht den Vorständen und Geschäftsführern unter Umständen sogar eine persönliche Haftung mit ihrem Privatvermögen für die durch eine unzulässige Direktvergabe entstandenen Schäden. Die Geschäftsführer sind nämlich der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesellschaft mit ihrem privaten Vermögen für den

- daraus entstandenen Schaden (vgl § 25 GmbHG).
- Der betreffende Bevollmächtigte des öffentlichen Auftraggebers (Vorstand, Geschäftsführer, Abteilungsleiter oder entscheidungsbefugter Angestellter) könnte sich bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen schließlich auch strafrechtlich verantwortlich machen. Zu denken ist dabei insbesondere an den Straftatbestand der Untreue (§ 153 StGB). Zu einer derartigen Verurteilung in erster Instanz kam es vor kurzem in Deutschland für den Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg (vgl BGH 08.01.2020, 5 StR 366/19).



Letztlich bewährt sich auch bei der öffentlichen Beschaffung eine Binsenweisheit: "Augen auf beim Kauf". Die Fallstricke des Vergaberechts sind vielfältig und Fehler können nicht nur erheblichen Mehraufwand und Kosten verursachen, sondern für die handelnden Personen gravierende Folgen nach sich ziehen.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Nationale Sportverbände als öffentliche Auftrag-geber?

EuGH 03.02.2021, verb Rs C-155/19 und C-156/19, *FIGC und Consorzio Ge.Se.Av.*

Art 2 Abs 1 Nr 4 lit a VergabeRL [siehe auch die vergleichbare österreichische Bestimmung des § 4 Abs 1 Z 2 lit a BVergG 2018] ist dahin auszulegen, dass bei einer Einrichtung, wie einem nationalen Sportverband, die mit im nationalen Recht abschließend festgelegten öffentlichen Aufgaben betraut ist, auch dann angenommen werden kann, dass sie zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie nicht in der Form einer öffentlichen Verwaltungsstelle, sondern in der Form eines privatrechtlichen Vereins gegründet wurde und bestimmte ihrer Tätigkeiten, hinsichtlich deren sie über Eigenfinanzierungskapazität verfügt, keinen öffentlichen Charakter haben.

Hinsichtlich der Leitungsautonomie (Art 2 Abs 1 Nr 4 lit c VergabeRL; siehe auch die vergleichbare österreichische Bestimmung des § 4 Abs 1 Z 2 lit c BVergG 2018) hat der EuGH festgestellt, dass in dem Fall, dass ein nationaler Sportverband nach dem nationalen Recht über Leitungsautonomie verfügt, nur dann anzunehmen ist, dass die Leitung dieses Verbands der Aufsicht einer öffentlichen Einrichtung untersteht, wenn sich aus einer Gesamtwürdigung der Befugnisse dieser Einrichtung gegenüber dem Verband ergibt, dass eine aktive Aufsicht über die Leitung vorliegt, die diese Autonomie faktisch so sehr in Frage stellt, dass sie es der Einrichtung ermöglicht, die Entscheidungen des Verbands im Bereich der Vergabe öffentlicher

Aufträge zu beeinflussen. Der Umstand, dass die verschiedenen nationalen Sportverbände die Tätigkeit der betreffenden öffentlichen Einrichtung dadurch beeinflussen, dass sie mehrheitlich an deren wichtigsten beratenden Kollegialorganen beteiligt sind, ist nur dann maßgeblich, wenn sich feststellen lässt, dass jeder dieser Verbände für sich genommen in der Lage ist, einen so erheblichen Einfluss auf die von dieser Einrichtung ihm gegenüber geführte öffentliche Aufsicht auszuüben, dass diese Aufsicht neutralisiert und er damit die Entscheidungshoheit über seine Leitung wiedererlangen würde, und zwar ungeachtet des Einflusses der anderen nationalen Sportverbände, die sich in einer ähnlichen Lage befinden.

Manipulation von Ausschreibungsverfahren

EuGH 14.01.2021, C-450/19, Kilpailu- ja Kuluttajavirasto

Art 101 Abs 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Unternehmen, das an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung beteiligt gewesen sein soll, deren Tatbestand letztmalig durch die mit seinen Wettbewerbern abgestimmte Abgabe eines Angebots im Rahmen einer Ausschreibung für die Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags verwirklicht worden sein soll, den Zuschlag erhalten und mit dem öffentlichen Auftraggeber einen Vertrag über Bauleistungen geschlossen hat, in dem die wesentlichen Merkmale des Auftrags und insbesondere der als Gegenleistung für die Arbeiten zu zahlende Gesamtpreis bestimmt sind, wobei deren Ausführung und die Zahlung des Preises

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION hierfür zeitlich gestaffelt sind, der Zeitraum der Zuwiderhandlung dem Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags entspricht, der auf der Grundlage des von dem Unternehmen abgegebenen abgestimmten Angebots zwischen ihm und dem öffentlichen Auftraggeber abgeschlossen wurde. Das vorlegende Gericht hat zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die wesentlichen Merkmale des in Rede stehenden Auftrags und insbesondere der als Gegenleistung für die Arbeiten zu zahlende Gesamtpreis endgültig bestimmt wurden.

Nachweis der Zuverlässigkeit trotz fakultativem Ausschlussgrund

EuGH 14.01.2021, C-387/19, RTS infra und Aannemingsbedrijf Norré-Behaegel

Art 57 Abs 6 VergabeRL [vgl § 83 BVergG 2018] ist dahin auszulegen, dass er einer Praxis entgegensteht, nach der ein Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet ist, bei der Einreichung seines Teilnahmeantrags oder Angebots unaufgefordert den Nachweis für ergriffene Abhilfemaßnahmen zu erbringen, um seine Zuverlässigkeit trotz des Umstands darzulegen, dass bei ihm ein in Art 57 Abs. 4 dieser Richtlinie in der durch die Delegierte VO 2015/2170 geänderten Fassung genannter fakultativer Ausschlussgrund vorliegt, sofern sich eine solche Verpflichtung weder aus den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften noch aus den Auftragsunterlagen ergibt. Dagegen steht Art 57 Abs 6 VergabeRL in der durch die Delegierte VO 2015/2170 geänderten Fassung einer solchen Verpflichtung dann nicht entgegen, wenn sie in den nationalen Rechtsvorschriften klar, genau und eindeutig vorgesehen ist und dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer über die Auftragsunterlagen zur Kenntnis gebracht wird.

Art 57 Abs 6 VergabeRL in der durch die Delegierte VO 2015/2170 geänderten Fassung entfaltet nach Ansicht des EuGH – bei nicht fristgemäßer Umsetzung in nationales Recht – überdies unmittelbare Wirkung.

Öffentlicher Bauauftrag und die Geltung der Zahlungsverzugs-Richtlinie

EuGH 18.11.2020, C-299/19, Techbau

Art 2 Nr 1 Abs 1 der RL 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr [nunmehr Art 2 Z 1 Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl 2011 L 48/1] ist dahin auszulegen, dass ein öffentlicher Bauauftrag einen Geschäftsvorgang, der zu einer Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen führt, im Sinne dieser Bestimmung darstellt und somit in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Vergabe – Postdienste

EuGH 28.10.2020, C-521/18, Pegaso und Sistemi di Sicurezza

Art 13 Abs 1 SektorenRL [siehe auch die vergleichbare österreichische Bestimmung des § 173 BVergG 2018] ist dahin auszulegen, dass er auf Tätigkeiten anwendbar ist, die in der Erbringung von Hausmeister-, Empfangs- und Zugangs-

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION kontrolldiensten für die Räumlichkeiten von Postdiensteanbietern bestehen, da solche Tätigkeiten einen Zusammenhang mit der Tätigkeit im Postsektor in dem Sinn aufweisen, dass sie tatsächlich der Ausübung dieser Tätigkeit dienen, indem sie es ermöglichen, diese Tätigkeit im Hinblick auf ihre üblichen Ausübungsbedingungen angemessen zu bewerkstelligen.

Kein entgeltlicher Vertrag bei einem Angebotspreis von null Euro

EuGH 10.09.2020, C-367/19, Tax-Fin-Lex

Art 2 Abs 1 Nr 5 VergabeRL in der durch die Delegierte VO (EU) 2017/2365 der Kommission vom 18. Dezember 2017 geänderten Fassung [siehe auch die vergleichbaren österreichischen Bestimmungen des §§ 5 bis 7 BVergG 2018] ist dahin auszulegen, dass er im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags keine Rechtsgrundlage für die Ablehnung des Angebots eines Bieters allein aus dem Grund darstellt, dass der in dem Angebot vorgeschlagene Preis null Euro beträgt.



OBERSTER GERICHTSHOF

Widerruf eines Vergabeverfahrens

OGH 16.09.2020, 7 Ob 219/19k

Bei richtlinienkonformer Auslegung (RL 89/665/EWG und RL 2007/66/EG) der §§ 337, 341 BVergG [nunmehr §§ 369, 373 BVergG 2018] folgt insbesondere unter Berücksichtigung ihrer getrennten Regelungsbereiche aus § 341 Abs 3 BVergG keine materiell-rechtliche Einschränkung der in § 337 BVergG vorgesehenen Ansprüche

VERWALTUNGS-GERICHTE

Aufforderung zur Aufklärung

BVwG 02.11.2020, W120 2233601-1/39E

Der Auftraggeber hat in seiner Aufforderung zur Aufklärung klar und präzise anzugeben, welche Unklarheiten bestehen und was konkret der Bieter aufzuklären und zu tun hat bzw konkret welche Mängel zu beheben sind.

Verweis auf das Firmenbuchgesetz

BVwG 27.08.2020, W120 2232166-2/21E

Wäre von der Auftraggeberin tatsächlich nur die Vorlage eines direkt beim Firmenbuchgericht eingeholten Firmenbuchauszugs verlangt gewesen, hätte dies nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes in den Ausschreibungsbedingungen von Seiten der Auftraggeberin konkret zum Ausdruck gebracht werden müssen; der alleinige Verweis auf § 33 FBG in den Ausschreibungsbedingungen führt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht dazu, dass nur die Vorlage eines vom Firmenbuchgericht direkt eingeholten Auszugs aus dem Firmenbuch als ausschreibungskonform zu betrachten ist. Die entsprechend unklaren Ausschreibungsbedingungen gehen folglich zulasten der Auftraggeberin.

Mindestanforderungen an die Gleichwertigkeit von Alternativangeboten

BVwG vom 06.10.2020, W187 2233882-2/40E

Der Auftraggeber muss gemäß § 96 Abs 2 BVergG die Mindestanforderungen an die Gleichwertigkeit von Alternativangeboten zur ausgeschriebenen Leistung beschrei-

ben. Das muss er in der Ausschreibung in einer Art machen, die einem durchschnittlich fachkundigen Bieter bei Anwendung der üblichen Sorgfalt verständlich ist (st Rspr, zB VwGH 21.12.2004, 2004/04/0161, VwSlg 16.520 A/2004). Der Verweis auf eine nationale Vorschrift genügt dabei nicht (EuGH 16.10.2003, C-421/01, Traunfellner, Rn 30, Slg 2003, I-11.941). Der Auftraggeber kann jedoch auf Normen und Standards gemäß zurückgreifen, die einem durchschnittlich fachkundigen Bieter bekannt sind (BVA 18.7.2012, N/0061-BVA/02/2012-19) und dem Begriff der technischen Bezugsgröße gemäß § 2 Z 36 BVergG oder der technischen Spezifikation gemäß § 2 Z 37 lit a BVergG entsprechen sowie den Anforderungen an technische Spezifikationen des § 106 BVergG genügen.

Auslegung von Angeboten

LVwG vom 08.09.2020, LVwG-VG-7/002-2020

Die Auslegung von Angeboten - als zivilrechtliche Willenserklärungen - hat anhand des objektiven Erklärungswertes zu erfolgen (vgl BVA F/0001-BVA/14/2006-44 ua). Die Bedeutung der Angebotserklärung richtet sich weder nach den Motiven des erklärenden Bieters, noch nach dem subjektiven Verständnis des Erklärungsempfängers (Auftraggebers). Vielmehr richtet sich die Bedeutung danach, wie die Erklärung bei objektiver Beurteilung der Sachlage zu verstehen war (vgl OGH 5 Ob 135/61) und somit, wie diese ein redlicher Erklärungsempfänger zu verstehen hatte.

Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Vergaberechts

VERGABERECHT

Änderung der Schwellenwerteverordnung 2018

Der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2018 festgesetzten Schwellenwerte (Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl II 211/2018), wird um zwei Jahre verlängert und tritt somit erst mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft (BGBl II Nr 605/2020).

Brexit und Vergaberecht

Im Zuge des Brexits wurde das Handelsund Kooperationsabkommen zwischen der EU und der EAG einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits abgeschlossen (ABI L 444/14 vom 31.12.2020), welches seit 01.01.2021 Anwendung findet. Das Abkommen sieht eine Übernahme zahlreicher Bestimmungen des Agreement on Government Procurement (GPA) der WTO vor und enthält darüber hinaus Bestimmungen zur elektronischen Beschaffungsabwicklung, zur Streitbeilegung oder zum Rechtsschutz.



Aktuelles zum Baurecht und Bauvertragsrecht

Sicherheitsleistung nach § 1170b ABGB

OGH vom 15.09.2020, 6 Ob 113/20s

Nach dem klaren Wortlaut des § 1170b Abs 1 letzter Satz ABGB ist die Sicherheit bei Einwendungen des Bestellers gegen den Entgeltanspruch – darunter ist vor allem ein Leistungsverweigerungsrecht zu verstehen, das auf gewährleistungsrechtlichen Ansprüchen auf Mängelbehebung beruht – selbst dann aufrecht zu erhalten, wenn die Einwendungen sich als unbegründet erweisen. Auch die ErläutRV (1058 BlgNR 22. GP 72) führen aus, dass die Pflicht zum Ersatz weiterer Kosten erst enden solle, wenn die Sicherstellung nur noch wegen nicht gerechtfertigter Einwendungen gegen den Entgeltanspruch aufrechterhalten werden müsse.

Aktuelles zum Baurecht und Bauvertragsrecht

BAURECHT UND BAUVERTRAGS-RECHT

Haftungsrechtliche Wirkungen einer Fertigstellungsanzeige

OGH vom 20.10.2020, 4 Ob 94/20g

Die Mängelfreiheit des Bauwerks nach Gewährleistungsrecht oder damit im Zusammenhang stehendem Schadenersatzrecht hat für die Fertigstellungsanzeige keine Bedeutung. Allgemein beziehen sich die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften grundsätzlich nur auf das Verhältnis und die Verantwortung des Bauherrn gegenüber der Baubehörde und die Wahrung des öffentlichen Interesses.

Haftung des Bauunternehmens für gefährlichen Radweg

Im Zuge einer Brückenerweiterung für die Errichtung der Stubaitalbahn kam es in einer Unterführung zu mehreren, innerhalb weniger Tage aufeinanderfolgenden, aber voneinander völlig unabhängigen Fahrradunfällen an fast der gleichen Stelle in einer von den Bauarbeiten gar nicht betroffenen Stelle unter der Brücke. Entsprechend einer gültigen RVS Richtlinie und wie in den meisten Unterführungen der Stadt Innsbruck werden auch hier der Rad- und der Fußweg parallel geführt und lediglich durch einen Höhensprung von ca. 5 cm ("Bordsteinkante") voneinander abgegrenzt. In einem der nun vom OLG Innsbruck entschiedenen Unfälle war für das Unfallopfer bei der Einfahrt in die Unterführung mit dem Fahrrad der unmittelbar davor errichtete Bauzaun auf dem rechts vom Fahrradweg geführten Fußweg erkennbar. Der Fahrradweg war durchgehend und ungehindert in der gesamten Unterführung befahrbar. Das Ende des nur auf dem Fußweg errichteten Baufeldes befand sich in der nicht beleuchteten Unterführung, wobei dieses Ende und damit die ungehinderte Benützung beider Verkehrswege dergestalt mit Leitbaken gekennzeichnet war, dass das Unfallopfer eine Erweiterung des Radweges auch auf den Fußweg vermutete, ihr Fahrrad nach rechts lenkte und dabei seitlich an die Bordsteinkante des erhöht gelegenen Fußweges geriet und dabei zu Sturz kam.

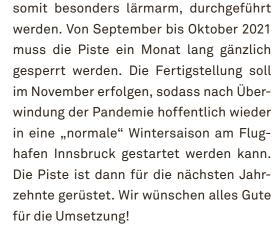
Das OLG Innsbruck prüfte die Anspruchsgrundlagen des Unfallopfers gegen das bauausführende Unternehmen nach den Grundsätzen der Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB und nach dem Ingerenzprinzip. Während das Haftungsprivileg der Wegehalterhaftung das bauausführende Unternehmen exkulpiert, wenn nicht grobes Verschulden nachgewiesen werden kann, bejahte das OLG Innsbruck jedoch die Haftung des bauausführenden Unternehmens nach dem Ingerenzprinzip: Zwar ist die Unfallstelle außerhalb des Baubereichs und der Höhensprung zwischen den beiden Verkehrswegen ebenfalls baustellenunabhängig. Allerdings – so das OLG - darf die Gefahrengeneigtheit der Bordsteinkante nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss in der Zusammenschau mit der durch die aufgestellten Bauzäune erfolgten Verdunkelung des Bereichs gesehen werden. Dadurch habe das bauausführende Unternehmen einen Gefahrenbereich geschaffen und wäre zu entsprechenden Maßnahmen zur Verkehrssicherung verpflichtet gewesen. Allerdings treffe auch das Unfallopfer eine Mitschuld, das nicht auf Sicht gefahren ist und ein Gutachten zum Ergebnis gelangte, dass die Bordsteinkante für das Opfer bei hoher Aufmerksamkeit erkennbar gewesen sei. Verschuldensteilung: 2 : 1 zu Lasten des bauausführenden Unternehmens. (OLG lbk 13.01.2021, 4 R 169/20i)

Jüngste Projekte der Praxisgruppe Vergaberecht

CHG NEWS

Generalsanierung der Piste am Flughafen Innsbruck – Ausnützen der Reiseeinschränkung zu notwendigen Sanierungsarbeiten

Dieses Jahr startet die Umsetzung des bisher größten Bauprojekts des Flughafens Innsbruck: Die Generalsanierung der Piste und eines Teiles der Rollwege, sowie die Modernisierung der Elektroinstallation im Pistenbereich und die Umrüstung der Pistenbefeuerung auf energiesparende LED-Technologie.





Die Auftragsvergabe an einen Generalunternehmer (GU) erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für Sektorenauftraggeber und den dazu ergangenen Verordnungen in einem elektronisch durchgeführten offenen Verfahren im Oberschwellenbereich. Bereits im März soll mit den ersten Grabungsarbeiten begonnen werden. Die Arbeiten müssen zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes teilweise in der Nacht,

Wettbewerblicher Dialog zur Beschaffung einer neuen Umlaufbahn für die Imster Bergbahnen

Die (durchaus besondere) Wintersaison 2020/2021 neigt sich langsam dem Ende zu. Damit beginnt für die Seilbahnbetriebe jedoch keine Zeit der Ruhe, sondern es beginnen die Vorbereitungen für die kommende Wintersaisonen. Nichts anderes gilt für die Imster Bergbahnen, die sich zukunftsfit machen und die bestehende Seilbahnanlage durch eine moderne Umlaufbahn ersetzen möchten.

Binnen weniger Monate konnte im Rahmen eines innovativen "Wettbewerblichen Dialogs" ein Auftragnehmer gefunden werden. Es handelt sich dabei um ein Vergabeverfahren, bei dem für den Auftraggeber großer Gestaltungsspielraum besteht und bei dem gemeinsam mit den Bietern im Rahmen konstruktiver Verhandlungsrunden die technische und wirtschaftliche Optimallösung für ein komplexes Projekt herausgearbeitet werden kann. Nach intensiven Dialogrunden konnte vor wenigen Wochen der Zuschlag erteilt und damit der Vertrag abgeschlossen werden. Damit ist eine Realisierung bereits ab diesem Sommer möglich.

Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Günther Gast



Arnold Autengruber



Andreas Grabenweger



Laura Schindl



Anna Wanitschek



Marcel Müller

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck +43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Vergaberecht: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Vergaberecht und öffentliches Wirtschaftsrecht

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Fotonachweis:

Seiten 1, 8, 10: unsplash.com, Seite 2: Screenshot: www. kaufhaus-oesterreich.at, Seiten 3, 6, 11: chg.at





CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH Innsbruck • Wien • St. Johann i. Tirol • Bozen • Vaduz — www.chg.at